Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postamtern.

No. 365.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 22 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 3 Meßidor IX.

Gesetzgebender Rath, 11. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommißion, die gleichförmige Einrichtung des Postwesens in ganz Helvetien betreffend.)

Die gute Ordnung, die Regelmäßigkeit des Postwesens, der Vortheil des Staats, und seine mit Pächtern eingegangenen Accorde, erfodern demnach Schutz für die eigentlichen, unter der Garantie der Regierung eingerichteten Postanstalten. Und so findet die Finanzcommission ganz zweckmäßig, daß auf das unbefugte Post- und Bothenwesen von Particularen eine Buße gesezt werde.

Aus gleichem Grunde fliesst auch die vorgeschlagene Bestrafung für unrichtige Consignation der der Post übergebenen Sachen. Da der Transport von Geld der Post zugesichert, und dafür ein höherer Tax zu bezahlen ist, als bloß nach dem Gewicht, so wird bey der Unternehmung des Postwesens, vorzüglich bey der Pachtung desselben, mit darauf Rücksicht genommen, und eben daher muß die Postverwaltung der getreuen Angabe desselben versichert seyn können. Die Garantie die sie im Fall des Verlustes leisten muß, ist zwar schon eine mächtige Triebfeder, diese Pflicht gewissenhaft zu erfüllen; allein noch mehr wird die auf die Uebertretung festzusetzende Strafe dazu beytragen. Gegen diese ist aber um so weniger etwas einzuwenden, als das unrichtige Consigniren einer Sache, immerhin eine betrügerische Handlung, eine Art von Falsum ist. Nur muß darauf gesehen werden, daß die Untersuchung einer solchen Verschlagniß unter richterlicher Aufsicht geschehe, und zu keiner lästigen Vexation ausarte. Für beydes ist in den Entwürffen der Vollziehung Vorsehung gethan; so daß die Finanzcommißion, wie schon oben bemerkt worden ist, anrathen kann, dem Vollz. Rathe, so wie zu Bestimmung jener Buße von höchstens Fr. 30, oder Fr. 90 in Wiederholungsfällen, so auch zu Festsetzung einer Confiskation, die verlangte Bevollmächtigung zu ertheilen.

In dieser Vollmacht besteht eigentlich alles, was der Vollz. Rath anbegehrt hat, und was ihm erfoderlich ist. Nur darauf sollte sich im Grunde auch die Untersuchung der Finanzcommißion einschränken. Sie ist aber in etwas weiter gegangen, und hat die ihr zugesandten verschiedenen Entwürffe genau geprüft, und sich über die einzelnen Artikel derselben berathen. Sie glaubt sich auch verpflichtet, Ihnen B. Gesetzgeber, ihre daherigen Bemerkungen mitzutheilen zu sollen, obschon sie zwar wohl fühlt, daß sie keinen Gegenstand ausmachen, über den Sie einen Entscheid nehmen werden, indem diese Sache ganz von der Vollziehung abhängt. Vielleicht aber finden Sie doch gut, diese Bemerkungen Ihrer Finanzcommißian, bloß als solche vermittelst Mittheilung dieses Vortrags, an den Vollz. Rath übermachen zu lassen, damit derselbe den gut erachtenden Gebrauch davon machen könne.

In dieser Absicht will die Finanzcommißion in eine nähere Behandlung eintreten, mehr doch um das ihr unbestimmt Scheinende oder das Mangelnde zu rügen, als aber um eine Uebersicht des Ganzen aufzustellen. Das doch muß sie sagen, daß sie die von dem Finanzminister vorgeschlagene Verordnung überhaupt zweckmäßig findet, und das Ganze umfassend; vielleicht ist sie nur zu weitläufig, und enthält Vorschriften, die entweder ganz überflüßig sind, und somit übergangen werden könnten; oder die weniger in eine für das Publikum bestimmte Verordnung gehörten, als aber in die besondere Instruktion der verschiedenen Postbeamten, wie z. B. die §§. 14. 19. 20. wie auch 85 — 87.

Ueber einzelne Stellen des Entwurfs wird folgendes bemerkt:

§. 4. Die Bestimmung dessen was unter den Postge-

schäften zu verstehen sey, scheint zum Nachtheil des gemeinsten Verkehrs gar zu sehr ausgedehnt zu seyn, und könnte unmaßgeblich bloß auf den Transport von einem Orte zum andern, zu bestimmten Stunden oder Zeiten, von Briefen, Geld und Reisenden beschränkt werden.

§. 7. Bey den Patentbewilligungen für besondere Böte, wird nicht nur auf den Nachtheil des National-Regale, sondern auch auf die auf das engste damit verbundenen bereits eingegangenen Verträge Rücksicht zu nehmen seyn; es dürfte daher nicht überflüßig seyn, beyzusetzen: und den bereits bestehenden Verträgen nicht entgegen seyn wird.

§. 15. Der hier enthaltene Vorbehalt scheint zu unbestimmt zu seyn, und legt der Postverwaltung einen Beweis auf, den zu leisten ihr oft schwer fallen, und sie in unnöthige Prozeße verleiten dürfte. Die Finanzcommißion würde folgenden Ausdruck vorziehen: ausserordentliche Naturereignisse und offenbare Gewalt vorbehalten.

§. 22. Da sich dieser §. vorzüglich auf Behörden zu beziehen scheint; so könnte der Ausdruck milder und zweckmäßiger seyn. Man vertausche daher das Wort körperliche Strafe, mit angemessener Strafe, und setze voraus, daß sie für alle daherige Folgen verantwortlich seyn sollen.

§. 26. Es scheint zweckmäßiger zu seyn, die Benennung dieser verschiedenen Bureaux in der Verordnung selbst auszulassen. Es kann hierinn Veränderungen geben, und durch diese Bestimmung wäre jedes andere ausgeschlossen.

§. 30. Das Zulassen der Frau eines Commis oder seines minderjährigen Sohnes kann denselben nicht wohl untersagt werden, besonders in kranken Tagen nicht, und um so weniger, da sie oft die einzigen Personen sind, die Bescheid wissen, und der kärgliche Gehalt es nicht vertragen dürfte, fremde Personen ums Geld anzustellen. Dieser Artikel wäre daher zu modificiren, und höchstens auf die eigentlich Angestellten relativ zu machen. Dieß scheint um so unbedenklicher geschehen zu können, da der eigentliche Beamte immerhin für seine Gehülfen gut stehen müßte.

§. 31. und folgende. Das Patentiren der Postbeamten scheint der Finanzcommißion eine unnöthige Sache zu seyn. Bestimmte Instruktionen und Accorden sollen sie haben, allenfalls auch Brevets oder Bestallungsbriefe, die ihnen aber unentgeldlich auszufertigen sind. Patente wären nur denjenigen Personen zu ertheilen, welche nach §. 5 ein Postgeschäft auf eigene Rechnung treiben.

Tit. VI. Hier wird ein §. vermißt, welcher festsetzen sollte, daß bey Ankunft der Posten und bey Spedition der Depechen, niemand in die Bureaux gelassen werde.

§. 39. Es sollte zu Vermeidung alles Zweifels beygerükt werden, was man in einem besondern Beschlusse auch sagen will: daß einstweilen doch nun bis auf weitere Verfügung, die Cantone Leman u. s. w. nicht unter diesem Tarif stehen, sondern unter der Bernerischen von 1793.

§. 43. Dieser Tarif ist sehr verwickelt. Eine Vereinfachung desselben wäre sehr zu wünschen. In denselben sollte ausgelassen werden, die Art wie wegen der Versendung der Zeitungen tractirt werden kann. Wird dieß gesetzlich bestimmt; so wird jeder Verleger nach dieser niedrigen Taxe verlangen gehalten zu werden, und alles tractiren hat ein Ende. Man überlasse das der Centralverwaltung, und lasse sich in dem Tarif selbst in keine Bestimmung ein.

§. 46. Nach den Dafürhalten der Finanzcommißion sollten die schon einmal zurückgebliebenen Sachen vor allen übrigen den Vorzug haben.

Tit. VII. In diesen Titel sollten noch drey Artikel kommen, die nicht unwichtig zu seyn scheinen.

1) Daß in zweifelhaften Fällen bey allen Taxen, was Art sie immer seyen, stets die schwächere Taxe gebraucht werden soll.

2) Daß die Postbeamte bey ihrem Eide, genau nach dem Tarif taxiren sollen, weder zuviel noch zu wenig; und

3) Daß den Munizipalitäten die Verpflichtung auferlegt werde, bey sich ereignenden Unglücksfällen für die schleunige weitere Versendung des Fellcisens zu sorgen, wofür ihnen jedoch von Seite der Postverwaltung, billiger Ersatz geleistet werden soll

§. 55. Das Eröffnen von Päcken, beschwerten Briefen u. s. w., wird hier ganz dem Ermessen des Postbeamten überlassen; denn der Richter wird gleichsam verpflichtet, die Erlaubniß dazu zu ertheilen. Die Finanzcommißion glaubt aber, daß dieses dahin modificirt werden sollte, daß der Richter die Erlaubniß erst dann zu ertheilen habe, wenn ihm dazu einleuchtend scheinende Gründe würden vorgetragen werden.

§. 56. Bey der Verpackung und Versieglung eröffneter Päcke, sollte immer ein kurzer Verbalproceß, vom Richter unterschrieben, beygelegt werden, damit man daraus das gesetzliche Verfahren abnehmen könne.

§. 68. 69. 70. und 73. Es scheint der Finanzcommißion, daß das Recht des Contresein so wie die Porto-

Freyheit, sich nur auf die in Amtsgeschäften versendende und empfangende Briefe erstrecken sollte. Die Vollziehungsräthe, Minister u. s. w. sollten also keine uneingeschränkte Portofreyheit zu geniessen haben. Man kennt aus andern Ländern die Mißbräuche, welche mit solchen Privilegien getrieben werden können, oft selbst gegen den Willen der privilegirten Personen.

Tit. X. Daß die Centralpostverwaltung oder der Finanzminister bey Streitigkeiten in Postgeschäften das Officium eines Friedensrichters ausüben, scheint der Finanzcommißion ganz zweckmäßig zu seyn. Allein auch der Postbeamte sollte die Sache, wenn er es auf eigene Gefahr und Kosten thun will, vor die ordentliche Gerichte ziehen können. Vor diesen soll aber der Gegenstand summarisch behandelt werden. Auch der §. 84. scheint den da aufgestellten nicht richterlichen Behörden ein Recht beyzulegen, das in gewissen Fällen, bey Beschuldigungen von Sachen die ins Criminale einschlagen, allzu ausgedehnt seyn dürfte. Aber selbst wenn man das aufgestellte System annimt, so scheint der §. 80. nicht ganz nach demselben redigirt zu seyn. Er giebt dem Finanzminister das Recht der neuen Untersuchung der Sache und des Abspruchs in lezter Instanz. Bezieht sich das auf die vor der Centralverwaltung beurtheilte Rechtsfrage, so wird ein Partikular der Gerichtsbarkeit des Finanzministers unterworfen, ohne von dessen Ausspruch weiter appelliren zu können; bezieht er sich aber bloß auf das Verhältniß der Postbeamten zu der Centralverwaltung und auf den Ausspruch derselben, in so weit er den Postbeamten angeht, so ist es dann in erster und nicht in lezter Instanz, daß der Finanzminister sprechen würde. Zu Vermeidung aller ungleichen Auslegung sollte also dieser §. bestimmter redigirt werden.

Eine Schlußbemerkung besteht endlich darinn, daß es zur bessern Uebersicht der ganzen Verordnung nicht undienlich wäre, wenn die verschiedenen Titel derselben, besondere eigene Rubricken hätten.

Decretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Auf die Botschaft des Vollziehungsraths vom 30. Merz 1801, und nach angehörtem Vortrag seiner Finanzcommißion;

In Erwägung daß es zweckmäßig ist, die Vorschriften und Uebungen, welche das helvetische Postwesen betreffen, übereinstimmender zu machen, und dieselben unter eine allgemeine Verordnung zu bringen;

In Erwägung, daß es Pflicht der Regierung ist, die zum Besten des Landes bestehenden, mit großen Kosten und mancherley Obliegenheiten verbundenen Posteinrichtungen bey ihren Rechten zu schützen, und sie vor unbefugtem Eintrag und andern ordnungswidrigen Handlungen zu sichern, so wie auch auf die Uebertretung der daherigen Verordnungen angemessene Strafen zu bestimmen;

beschließt:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt in seiner herauszugebenden allgemeinen Verordnung über das helvetische Postwesen, folgende Strafen festzusetzen:

1) Auf die unbefugte Führung von Postgeschäften oder die Unternehmung solcher, eine Buße von 30 Fr.
2) Auf die wiederholte Uebertretung dieses Verbots eine Buße von 90 Fr.
3) Auf das Versenden von Flüßigkeiten, feuererzeugenden, der Gährung oder der Verzehrung unterworfenen Sachen, die Confiskation dieser Waare, nebst Ersatz des etwa von daher entstandenen Schadens.
4) Auf die unrichtige Angabe (Consignation) einer der Post übergebnen Sache, wann nemlich deren Werth über ein Viertheil zu hoch oder zu niedrig angegeben worden wäre, eine Geldbuße welche diesem Mehr- oder Minderwerthe gleichkommt.

Folgende von der Finanzcommißion vorgeschlagene Botschaft wird in Berathung und hernach angenommen.

B. Vollz. Räthe! Als der gesetzgebende Rath am 7. April lezthin in Betreff der Einschlagsgelder von Gempen und Seewen, Canton Solothurn, eine Botschaft an Sie B. Vollz. Räthe abgehen ließ, war ihm derjenige Beschluß nicht bekannt, den Sie als Erläuterung des Gesetzes über den Loskauf der Bodenzinse abgefaßt hatten.

Mit diesem Beschlusse stimmt nun freylich der Inhalt jener Botschaft eben nicht überein. In Bedenken aber, daß Sie B. Vollz. Räthe in diesem Beschlusse die Sache im Allgemeinen entschieden haben, derselbe denn auch bereits im Druck erschienen und wirklich publicirt worden ist; so will der gesetzgebende Rath es gern bey der Vorschrift desselben bewenden lassen.

Der gesetzgebende Rath zieht daher den Inhalt gedachter Botschaft, was nemlich den ersten Punct derselben, das Einschlagsgeld von Gempen und Seewen betrift, anmit wieder zurück, und will Ihnen B. Vollz. Räthe es überlassen, in Gemäßheit Ihres Beschlusses vom 4. Merz lezthin, auch hierüber das Nöthige zu verfügen.

In Folge dessen erhalten Sie nicht nur die Ihrer Botschaft beygelegenen Auszüge wieder zurück, sondern es wird Ihnen nebst dem auch eine zweyte, erst

kürzlich eingelangte, auf eben diesen Gegenstand bezughabende Petition der Gemeinde Gempen, zu guterachtender Verfügung zugesandt.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Schriften.

Vertheidigung unschädlicher Willens- und Wünsche-Aeusserungen. Von Joh. Georg Knuß, Pfr. in Trogen. Im May 1801. 8. S. 48.

Ein künftiger Publiciste, der die Belege und Erläuterungsschriften zum Luneviller Friede sammeln will, wird, wenn er an den 11ten Art. kömmt, vor allem die Opera omnia des Herren Pfarrer Knuß in Trogen zur Hand zu bringen bemüht seyn.... Denn dieser Hr. Pfarrer hat sich nun einmal zum Ritter des eilften Artikels geschlagen, er lebt und webt in diesem Artikel. Die vorliegende Schrift ist dem fränkischen Minister in Helvetien und dem Hofr. Müller in Wien zugeeignet, mit der dringenden Bitte: „es möchten diese hochedlen Männer, sich bey Frankreichs und „Oesterreichs höchsten Regierungen erkundigen, „ob die gewesenen sechs demokratischen Schweizerkantone, bey dem bestehenden erfreulichen 11ten Art. „des zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossenen „Friedenstractates, ihre alte freye Staatsverfassung „inner ihren Grenzen wünschen und hoffen „dürfen? und sie möchten den höchsten Ausspruch auf „jedem Ihnen gefälligen Wege mittheilen."

Wenn der geistliche Herr dadurch, daß er zwey fremde Minister frägt: was das Volk seines Cantons wünschen und hoffen dürfe? einen grossen Beweis von Demuth und Bescheidenheit giebt, so zeigt er dafür desto grössern Heldenmuth — gegen die helvetische Regierung, der er S. 5 geradezu das Recht abspricht ihre Gesetze zu handhaben, „wenn dieselben früher gemacht worden, ehe der Friedenstraktat geschlossen wurde, indem dieser jene ältern Gesetze stillschweigend aufhebe." Er erklärt dieser Regierung, daß sie sein (des Ritters vom 11ten Art.) Zutrauen verloren habe, weil sie nicht Wort halte. Sie hält aber nicht Wort: 1) indem sie partheyisch ist; 2) indem sie versprach, dem Volk eine Verfassung vorzulegen, und dieses nicht geschehen ist; 3) weil sie sich des Militärs bedient, im Fall der Volkswillens-Aeusserung... (Und jeder Volkszusammenlauf — ist in den Augen unsers Ritters, das Ebenbild einer hohen und höchsten Landsgemeinde, das hohe Organ der Volkswillens-Aeusserung!) Er geht hierauf zu den Ursachen über, um deren willen er dem Einheitssystem abgeneigt ist, und diese sind wieder eben so viele Anschuldigungen gegen die helvetische Regierung... Unter denselben erscheint der Vorwurf, daß man dem Volk das Collaturrecht nicht überlassen hat; derjenige der Begünstigung des Spielens, durch die angeordnete Stemplung der Kartenspiele. (Ein Spieler berief sich gegen den Pfarrer, der ihm Ermahnungen gab, darauf: daß er mit gestempelten Karten spiele. Der Ritter vom 11ten Artikel beweist hieraus sonnenklar (S. 20), daß die Regierung, die den Stempel verordnete, an dem Verderben dieses Menschen Schuld ist.)

Nach Aufzählung aller dieser beweisenden Thatsachen kömmt der Hr. Pfarrer S. 31 auf seine allerwertheste Person, den Hauptgegenstand dieser Schrift: „Ich bin überzeugt, daß ich Wahrheit und Recht auf meiner Seite habe und unschuldig verfolgt werde. Ob die provisorische helvetische Regierung oder ihre Beamten, mir ein Verbrechen daraus machen — erwarte ich ganz ruhig, und werde wie einem Mann geziemt — erfahren, ob jemand in der helvetischen Republik hindern wolle — dürffe? daß ich an den 11ten Artikel glaube wie er lautet; ich verabscheue alle irgend eine der beyden hohen Mächten, vor Europens Augen verächtlich machenden Ränke und Verunglimpfungen. — Da es einmal zur ernsthaften Sprache kommen muß, so erkläre — daß ich — wenn ich unterliegen muß, mit Ehren in den Augen der Helvetier, der Oesterreicher und Franzosen, die von mir etwas wissen (wer wollte auch den Ritter vom 11ten Art. nicht kennen!) unterliegen will.... Meine Sache betrift — die Mit- und Nachwelt urtheile unpartheyisch! nicht meine Person allein, meine Sache und die Zufriedenheit und Wohlfahrt der grösten Mehrtheile aller demokratischen Staaten in der Schweitz — ist im Zusammenhang. Da nach in Völker- und Staatsrechten gegründeten Grundsätzen, im vorliegenden Fall, die provisorische helvetische Regierung Parthey einerseits, und Pfarrer Knuß mit seinem Vertrauen auf den 11. Art. Parthey anderseits ist, so verlange ich — wenn es zuläßig ist, daß die Sache nicht von meiner Gegenparthey entschieden, sondern an Frankreichs und Oesterreichs hohe Regierungen von uns beyden Theilen einberichtet werde." (S. 38.) Man sieht, das Knußische Geschäft wird eine Cause célèbre für ganz Europa werden!